

Benutzungs- und Entgeltregelung zur Durchführung des „Tag der Sachsen 2017“ in der Stadt Löbau



Präambel

Der „Tag der Sachsen“ ist konzipiert als großes, vom sächsischen Vereinswesen bestimmtes Volks- und Heimatfest mit umfangreichen kulturellen, sportlichen, folkloristischen und künstlerischen Veranstaltungen. Die sächsischen Vereine, Gruppen, Einzelpersonen und Verbände sind an diesen Tagen die Hauptakteure. Sie präsentieren ihre Aktivitäten und informieren über heimatliches Brauchtum.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Löbau - nachfolgend Veranstalter genannt – führt den „Tag der Sachsen“ als Volks- und Heimatfest im Sinne der Gewerbeordnung durch. Zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet und vereinbart.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltregelung gilt für die Durchführung des „Tag der Sachsen“ vom 1. bis 3. September 2017 in der Stadt Löbau.

§ 2 Festgebiet, Öffnungszeiten, Teilnehmer

(1) Das Festgebiet ist (vorbehaltlich geringfügiger notwendiger Änderungen) festgelegt und als innerer Sperrkreis definiert.

(2) Die Öffnungszeiten des Festgebietes umfassen:

- Freitag 1. September 2017 von 14.00 Uhr bis 02:00 Uhr
- Samstag 2. September 2017 von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr
- Sonntag 3. September 2017 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

(3) Teilnehmer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltregelung sind alle Anbieter.

§ 3 Teilnahme am „Tag der Sachsen“

(1) Das Recht zur Teilnahme am „Tag der Sachsen 2017“ richtet sich nach den §§ 70 ff. GewO. Berechtigter zur Teilnahme sind Teilnehmer, die

1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen angeforderten Angaben bis zum 31. März 2017 (Anmeldeschluss für Vereine, die eine Förderung beantragen: 01.03.2017) beworben haben und
2. einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.

(2) Jedermann, der dem in § 2 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltregelung beschriebenen Teilnehmerkreis angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltregelung zur Teilnahme am „Tag der Sachsen 2017“ berechtigt.

(3) Der Veranstalter kann jedoch aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen.

§ 4 Privatrechtlicher Vertrag

(1) Der Veranstalter schließt mit jedem Teilnehmer einen privatrechtlichen Vertrag. Er regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer.

(2) In diesem Vertrag werden die einzuhaltenden Öffnungszeiten des Standes, die Auf- und Abbauphase sowie weitere Details (u.a. Abfallentsorgung, Strom- und Wasserversorgung, Befahren des inneren Sperrkreises sowie die Zahlungsmodalitäten) geregelt.

§ 5 Privatrechtliches Entgelt

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes werden von den Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt sowie sonstige Kosten und Nebenkosten gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltregelung erhoben.

(2) Die Entgelte, sonstige Kosten und Nebenkosten sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

(3) Die Entgelte werden pro Quadratmeter bzw. pro laufende Frontmeter und die Nebenkosten als Pauschale berechnet und gelten für das gesamte Festwochenende.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann im Vertrag ein abweichendes Entgelt vereinbart werden.

(5) Die Entgelte sind zwei Wochen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(6) Gewerbetreibende, die in der Stadt ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und vor ihrem Ladengeschäft oder an einem adäquaten Standplatz im Festgebiet mit ihrem angemeldeten Warensortiment einen Stand betreiben, erhalten 50 Prozent Ermäßigung auf das privatrechtliche Entgelt für den Standplatz. Das gleiche gilt für Vereine, die einen Standplatz im Festgebiet betreiben und dort Waren zum Verkauf anbieten.

(7) Teilnehmer, die nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages am „Tag der Sachsen“ nicht teilnehmen, haben das Entgelt für den Standplatz in voller Höhe zu zahlen, es sei denn es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, den der Teilnehmer dem Veranstalter schriftlich mitteilt. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Fälle werden wie folgt geregelt:

- a) Absage bis 30. Juni 2017: 50% Erstattung
- b) Absage bis 31. Juli 2017: 25% Erstattung

§ 6 Zuweisung der Standplätze

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung durch die Abschnittsverantwortlichen des Veranstalters nicht bezogen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten im Einklang gebracht werden.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Zuweisung von Standplätzen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(4) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet werden.

§ 7 Nutzung und Gestaltung

(1) Die gewerbliche Nutzung bzw. Präsentation ist nur an dem Standplatz erlaubt, der vom Veranstalter zugewiesen wird. Die im Rahmen der Anmeldung mitgeteilte und vom Veranstalter gestattete Art der gewerblichen Nutzung bzw. Präsentation ist vom Teilnehmer einzuhalten. Eine nachträgliche Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

(2) Die Teilnehmer dürfen keine Waren versteigern und keine Lose verkaufen. Jede Art von Kriegsspielzeug, pornografische Erzeugnisse sowie Dinge, die gesetzlich verboten sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten oder in sonstiger Art und Weise verbreitet werden.

(3) Informationsmaterial wie Werbeprospekte, Flugblätter, Handzettel u.Ä. zur Eigenpräsentation der Teilnehmer dürfen generell nur am Standplatz und auf Anforderung abgegeben werden. Ansonsten ist die Verteilung von Werbematerial im inneren und äußeren Sperrkreis einschließlich der Parkplätze unzulässig.

(4) Das Darstellen von verfassungsfreundlichen Inhalten ist im ganzen Festgebiet untersagt. Das Aufstellen von Plakatträgern außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nicht zulässig.

(5) Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden. Die Lautstärke ist dem Umfeld anzupassen und darf andere Teilnehmer/Aussteller nicht stören (ausgenommen ist hier das Umfeld der Bühnen).

(6) Weiterhin sind die Teilnehmer verpflichtet, an der Frontseite des Standes ein Schild mit dem Namen des Nutzers, dem Namen und Vornamen des Standverantwortlichen, dessen telefonische Erreichbarkeit sowie die Registriernummer des Standes oben links deutlich sichtbar etwa auf einer Höhe von 1,60 m anzubringen. Dieses Schild wird auch Notrufnummern für das Festgebiet enthalten. Das Standschild wird den Teilnehmern spätestens am Aufbau tag vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

§ 8 Sauberhaltung des Standplatzes, Abfall

(1) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.

(2) Wem die Abgabe von Getränken und/oder der Abgabe von Speisen per Vertrag genehmigt wurde, hat auf eigene Kosten ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen. Der Abfall ist in Säcken zu sammeln und täglich unmittelbar nach Ende der Öffnungszeiten des Festgebietes für die Entsorgung bereitzustellen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Abfallbehältern, Fahrzeugen, Standplätzen, Ständen, auf Straßen, Plätzen oder Grünanlagen abzulagern, auszugießen, wegzuworfen oder anderweitig zu entsorgen.

§ 9 Ordnung und Sicherheit


- (1) Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltregelung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Stadt Löbau sind zu beachten.
- (3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten im Festgebiet und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Die Aufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.
- (5) Die Teilnehmer des „Tag der Sachsen“, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände stört, kann von der Teilnahme am „Tag der Sachsen“ ausgeschlossen werden. Bei einer Verweisung vom „Tag der Sachsen“ erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes und der Nebenkosten.

§ 10 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der „Tag der Sachsen“ durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

Anlage 1: Entgelte für die Standplätze

Löbau, 04.01.2017


Buchholz
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltregelung zur Durchführung des „Tag der Sachsen 2017“ in der Stadt Löbau

Entgelte für die Standplätze sowie Nebenkosten für alle Teilnehmergruppen gelten für das gesamte Festwochenende.

I. Entgelt für einen Standplatz (pro m²)

	Netto-Betrag
Allgemeines Sortiment	40,00 €
Bauchladen	88,00 €
Firmenpräsentation	22,00 €
Firmenpräsentation mit Verkaufsangebot	30,00 €
Getränke	88,00 €
Getränke/Speisen	80,00 €
Kunst, Handwerk, Vorführungen	22,00 €
Süßwaren	20,00 €
Vereinspräsentation	0,00 €

II. Sonstige Kosten (pro m²)

Erweiterung mit Sitzgelegenheiten (Stühle/Tische/Bänke)	Netto-Betrag
bis 20 m ²	22,00 €
über 20 m ² bis 50 m ²	55,00 €
über 50 m ²	88,00 €

III. Nebenkosten (pauschal – für das gesamte Wochenende, Netto-Beträge)

	Speisen/Getränke	Sonstige Händler/Firmen	Vereine
Strom			30,00 € für das gesamte Wochenende
Schuko	61,00 €	50,00 €	
16 A CEE	121,00 €	77,00 €	
32 A CEE	231,00 €	143,00 €	
63 A CEE	341,00 €	231,00 €	
Wasser			
Zapfstelle in der Nähe	xxx	28,00 €	
Schlauchanschluss	94,00 €	94,00 €	
Müll	88,00 €	22,00 €	
Toiletten	22,00 €	22,00 €	
Security	61,00 €	61,00 €	